

Sozialversicherungswissenschaft – Betrachtungen über eine neue Wissenschaft¹

von Laurenz Mülheims

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Wissenschaftstheoretische Grundüberlegungen
 - 1. Was ist Wissenschaft?
 - 2. Einzelwissenschaften und Wissenschaftsdisziplinen
- III. Sozialversicherungswissenschaft als Wissenschaftsdisziplin
 - 1. Das abgrenzbare Untersuchungsfeld
 - 2. Erkenntnisgewinn durch Untersuchung, Beschreibung und Erklärung
 - a) Der Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung
 - b) Die sozialversicherungswissenschaftliche Forschung
 - 3. Prognosen und Handlungsempfehlungen
- IV. Sozialversicherungswissenschaft als Integrationswissenschaft
 - 1. Das Wesen der Integrationswissenschaft
 - 2. Die integrative Orientierung sozialversicherungswissenschaftlichen Vorgehens
 - 3. Die curriculare Verankerung der Sozialversicherungswissenschaft als Integrationswissenschaft im Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung
- V. Fazit

I. Einleitung

Seit einiger Zeit erleben wir eine Erosion tradierter Berufsfelder in der Praxis; sei es, dass alte Berufsbilder verschwinden und neue entstehen; sei es, dass sich Segmente existierender Berufsbilder schier modulartig zu neuen Berufsbildern zusammenfügen. Komplementär dazu verändert sich die diesbezügliche Ausbildungslandschaft – insbesondere die der Hochschulen. Die Anzahl entsprechend neuer Studiengänge explodiert geradezu; begleitet vom sog. Bologna-Prozess mit der vorgegebenen europaweiten Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge². Bemerkenswert ist hierbei einerseits die hohe Flexibilität der Hochschulen, auf die sich stetig verändernde berufliche Praxis und deren Erfordernisse zu reagieren und andererseits der darin auch zum Ausdruck kommende, immer größer werdende Schulterschluss zwischen Hochschulen und berufspraktischer

- 1 Dieser Beitrag ist Herrn Dr. Günther Sokoll gewidmet, der in den Jahren 2003 bis 2006 als Gründungsdekan ganz maßgeblich den Fachbereich Sozialversicherung an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg aufgebaut und geleitet hat.
- 2 Eine instruktive Zusammenstellung entsprechender nationaler und internationaler Beschlüsse findet sich bei Richard Huisinga/Ingrid Lisop, Qualifikationsbedarf Personalentwicklung und Bildungsplanung, ANSTÖSSE Bd. 14, 2002, S. 281 ff.

Realität im Sinne eines notwendigen Zusammenwirkens von »Theorie/wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis«³.

Vor diesem Hintergrund ist es nur ein kleiner, wenn auch sehr bedeutender Schritt zu der Frage, ob dem geschilderten Prozess entsprechend auch »neue Wissenschaften« entstehen. Liegt es nicht nahe, dass ein neues Berufsbild, dessen sich Hochschulen annehmen, möglicher Ausgangspunkt und Anlass dazu ist, eine »neue Wissenschaft« zu begründen? Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit dieser Frage – dargestellt am Beispiel der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, bei der in Kooperation mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) seit dem Wintersemester 2003/2004 der Fachbereich Sozialversicherung mit dem Bachelor-Studiengang *Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung* existiert. Ziel dieser Kooperation respektive dieses Studiengangs ist die wissenschaftsbasierte, praxisnahe Ausbildung von zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gewerblichen Berufsgenossenschaften als Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im gehobenen nicht-technischen Dienst. Im Hinblick auf das Berufsbild, das dieser Studiengang, der sich konzeptionell auch für die anderen Zweige der Sozialversicherung eignet, im Blick hat, soll im Folgenden der Begriff der *Sozialversicherungswissenschaft*⁴ eingeführt und begründet werden.

II. Wissenschaftstheoretische Grundüberlegungen

1. Was ist Wissenschaft?

Im Kontext unserer Fragestellung gilt es zu untersuchen, was Wissenschaft überhaupt ist und ob der Gedanke einer *Sozialversicherungswissenschaft* darunter subsumiert werden kann. Um sich nicht in der unendlichen Weite wissenschaftstheoretischer Ansätze zu verlieren⁵, muss die Frage, was Wissenschaft ist, notwendigerweise vereinfachend gestellt und beantwortet werden; auch auf die Gefahr hin, hier selbst – in prekärer Nähe eines Zirkelschlusses – unwissenschaftlich vorzugehen. Was also ist Wissenschaft?

Angesichts der kaum mehr zu überblickenden Literatur zu den wissenschaftsreflexiven Teildisziplinen der Wissenschaftsgeschichte, Wissenschaftsforschung, Wissenschaftssoziologie, Wissenschaftsphilosophie sowie der Wissenschaftstheorie ist es bemerkenswert, dass unsere Frage, was Wissenschaft ist, aktuell eher selten gestellt⁶ und

3 Vgl. etwa *Ulrike Felt*, *Wie kommt Wissenschaft zu Wissen? Perspektiven der Wissenschaftsforschung*, in: Theo Hug (Hrsg.), *Einführung in die Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsforschung*, 2001, S. 11 (17); vgl. auch allgem. *Wolf Kreibich*, *Die Wissensgesellschaft, Von Galilei zur High-Tech-Revolution*, 1986.

4 Dieser Begriff ist, soweit ersichtlich, bislang unbekannt.

5 Vgl. etwa – stellvertretend für viele – *Alwin Diemer*, *Was heißt Wissenschaft?*, 1964; *Rudolf Wohlgenannt*, *Was ist Wissenschaft?*, 1969.

6 Vgl. dennoch etwa *Diemer* (Fn. 5.); *Wohlgenannt* (Fn. 5).

noch seltener beantwortet wird⁷. Offenbar wird diese Erkenntnis meist stillschweigend – wohl unter Bezugnahme auf Klassiker wie etwa der *Zweiten Analytik* des *Aristoteles*⁸ oder des *Novum Organon Scientiarum* von *Francis Bacon*⁹ – vorausgesetzt oder eher der wissenschaftlichen Methodik – etwa im Sinne von *Karl Popper*¹⁰ – zugerechnet. Wenn wir dennoch im Ansatz versuchen, uns dem Wesen von Wissenschaft zu nähern, so ist dieses Ansinnen notwendigerweise sehr abstrakt, was jedoch nicht bedeutet, hieraus keine Erkenntnisse gewinnen zu können.

Elisabeth List beginnt einen Beitrag zur Wissenschaftskritik mit der Bemerkung, dass die Wissenschaftskritik so alt sei »wie Wissenschaft selbst und Wissenschaft beginnt dort, wo sich echtes Wissen, »Episteme«, Wissen aus Gründen, von der bloßen Meinung, der »Doxa« trennt.«¹¹ Dieses »echte Wissen« – oder unter Beachtung *Karl Poppers* falsifikatorischer Konzeption der wissenschaftlichen Methodik¹² vorsichtiger ausgedrückt: ein *annähernd* »echtes Wissen«, was, wenn auch nicht zu verifizieren, so doch (noch) nicht falsifiziert ist – spielt auch bei einem eher philosophisch orientierten Blick auf das Wesen von Wissenschaft eine dominierende Rolle. So können wir im philosophischen Wörterbuch von *Georgi Schischkoff*¹³ lesen, dass Wissenschaft »das nach Prinzipien geordnete Ganze der Erkenntnis (*Kant*)« sei bzw. »der sachlich geordnete Zusammenhang von wahren Urteilen, wahrscheinlichen Annahmen (Hypothesen, Theorie) und möglichen Fragen über das Ganze der Wirklichkeit oder einzelne Gebiete und Seiten derselben«; Wissenschaft gehe im Unterschied zur (bloßen) Empirie »nicht bloß auf das Daß, sondern auf das Warum, die Gründe, Ursachen (*Aristoteles*) der Dinge.« Letzteres aufnehmend und weiter konkretisierend kann Wissenschaft verstanden werden als »die methodisch ausgerichtete Erkenntnisgewinnung der Begründungszusammenhänge in Sachregionen, die aus dem ganzen der Wirklichkeit (Welt) unter bestimmten Hinsichten (Aspekten oder Perspektiven) ausgegrenzt werden; zugleich ist Wissenschaft das Resultat, nämlich der Zusammenhang wahrer oder für wahr gehaltener und wahrscheinlicher Sätze über die Grundverknüpfungen der gegenständlichen Erscheinungen einer Region.«¹⁴

Insoweit kann das zielgerichtete Vorgehen von Wissenschaft – auch unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeiten von Geistes-, Natur- und Sozialwissenschaft

7 Vgl. etwa *Felt* (Fn. 3), S. 13, die diese Frage zwar stellt, ihr dann jedoch nicht nachgeht.

8 Vgl. etwa die deutsche Ausgabe der *Zweiten Analytiken* von *H. Seidl*, 1984; zur Skizzierung des Werkes – vgl. *Bernhard Lauth/Jamel Sareiter*, *Wissenschaftliche Erkenntnis, Eine ideengeschichtliche Einführung in die Wissenschaftstheorie*, 2005, S. 29 ff.

9 Vgl. etwa die deutsche Ausgabe *Neues Organon I-II*, hrsg. von W. Krohn, 1990; zur Skizzierung des Werkes – vgl. *Martin Carrier*, *Wissenschaftstheorie*, 2006, S. 16 ff.

10 *Karl Popper*, *Die Logik der Forschung*, 1934/1935, nunmehr in 11. Aufl. 2005.

11 *List*, *Wissenschaftskritik*, in: Hug (Fn. 3), S. 27.

12 *Popper* (Fn. 10), S. 16 ff.; 54 ff.

13 *Georgi Schischkoff* (Hrsg.), *Philosophisches Wörterbuch*, 22. Aufl. 1991, »Wissenschaft«, S. 786.

14 *Alois Halder*, *Philosophisches Wörterbuch*, 2. Aufl. 2000/2003, »Wissenschaft«, S. 373 f.; differenzierend hier etwa *Diemer* (Fn. 5), i. S. eines klassischen (S. 22) und eines modernen Wissenschaftsbegriffs (S. 31, 67).

ten¹⁵ – verstanden werden als die intersubjektiv überprüfbare Untersuchung und Beschreibung von Tatbeständen bzw. Gegenständen, Phänomenen, Regionen etc. sowie darauf beruhender Erklärungen, warum etwas so ist (und nicht anders); dies evtl. angereichert mit einer Prognose, wie etwas sein wird¹⁶, und/oder der Entwicklung etwaiger Handlungsempfehlungen¹⁷.

2. Einzelwissenschaften und Wissenschaftsdisziplinen

Ausgehend von dieser Skizzierung, was Wissenschaft ist, darf jedoch nicht vergessen werden, dass es angesichts der Fülle von Einzelwissenschaften notwendigerweise diesbezügliche Kategorisierungen gibt. So kennen wir, ohne dies hier im Einzelnen zu beleuchten, Formal- und Realwissenschaften, Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften, praktische und theoretische Wissenschaften, Allgemein- und Spezialwissenschaften usw.¹⁸. Wichtiger erscheint hier jedoch ein Blick auf die Genese von Einzelwissenschaften respektive von Wissenschaftsdisziplinen. Eng verbunden mit der Erkenntnis, dass Wissenschaft »kein statisches Gebäude (ist), sondern vielmehr als pulsierender Diskurszusammenhang«¹⁹ aufzufassen ist, ist die Beobachtung, »dass das heutige Wissen keineswegs in fortlaufender, linearer Weise aufgebaut worden ist. (. . .) Die Vorstellung des Wissenschaftlers als Entdecker, der nach und nach Schleier lüftet und die Geheimnisse einer Welt enthüllt, die da ist und immer so sein wird, wie sie ist, diese Vorstellung ist nicht länger tragbar.«²⁰ Der z. T. sprunghafte wissenschaftliche Fortschritt offenbart sich nicht nur im Rahmen bestehender Wissenschaften, sondern auch im Entstehen neuer Wissenschaftsdisziplinen. In diesem Zusammenhang verweist *Ulrike Felt* auf den Begriff des Paradigmas von *Thomas S. Kuhn* und führt aus, dass »Disziplinenbildung dann einsetzt, wenn sich ein abgrenzbares Untersuchungsfeld ausmachen lässt, mit klar abgesteckten Methoden, theoretischen Konzepten etc. – sich also ein Paradigma herausgebildet hat, dem die Wissenschaftler in ihrer alltäglichen Arbeit folgen.«²¹ So berechtigt hier im Ansatz der Rekurs auf die Paradigmenlehre von *Thomas S. Kuhn* und seines Stufenmodells von wissenschaftlichen Revolutionen²² auch sein mag, so ist doch die Fixierung auf ein abgrenzbares Untersuchungsfeld »mit klar abgesteckten Methoden, theoretischen Konzepten etc.«²³ zu eng. Solche mag es zwar geben, allein Misch- bzw. »Hybridformen

15 Vgl. hierzu *Roland Benedikter*, Das Verhältnis zwischen Geistes-, Natur- und Sozialwissenschaften, in: Hug (Fn. 3), S. 137 ff.

16 Vgl. hierzu *Lautb/Sareiter* (Fn. 8), S. 14.

17 Vgl. hierzu etwa *Ralf Sowitzki*, Jura oder Rechtswissenschaft? Welche »Theorie« und welche »Praxis« wird wann und warum zu einer »Wissenschaft«, in: *Verwaltung und Management* 2006, S. 321 (322) – für den Bereich der Erfahrungswissenschaften.

18 Vgl. etwa *Schischkoff* (Fn. 13), S. 788.

19 *Hug*, Editorial zur Reihe »Wie kommt Wissenschaft zu Wissen?«, in: Hug (Fn. 3), S. 1.

20 *Ernst von Glaserfeld*, Stellungnahme eines Konstruktivistens zur Wissenschaft, in: Hug (Fn. 3), S. 34.

21 *Felt* (Fn. 3), S. 17 f.

22 *Thomas S. Kuhn*, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, 2. Aufl. 1976.

23 *Felt* (Fn. 3), S. 17 f.

wissenschaftlichen Selbst- und Fremdverständnisses«²⁴ werden hier vergessen; ganz zu schweigen von Kooperationen tradierter Wissenschaftsdisziplinen, »die sich aus je eigener Perspektive und mit je eigenen Methoden«²⁵ einem – evtl. nicht neuen – abgrenzbaren Untersuchungsfeld integrativ annehmen.

Wir haben hier also bei neuen Wissenschaftsdisziplinen zu unterscheiden zwischen solchen, die ein schon bekanntes, und solchen, die ein völlig neues Untersuchungsfeld zum Gegenstand haben. In beiden Varianten kann weiter differenziert werden, ob eine einheitliche, neue Methodik oder eine, den beteiligten Wissenschaften entsprechend, unterschiedliche Methodik anzutreffen ist. Gerade letztere Modelle laufen unter dem Terminus der *Integrationswissenschaften* im Sinne einer *discipline carrefour*²⁶. Hierauf wird in Abschnitt IV. noch näher eingegangen.

III. Sozialversicherungswissenschaft als Wissenschaftsdisziplin

1. Das abgrenzbare Untersuchungsfeld

Entsprechend unserer Fragestellung und der Erkenntnis, was Wissenschaft ist, ist zunächst das Untersuchungsfeld zu skizzieren, mit dem sich unsere in Rede stehende *Sozialversicherungswissenschaft* beschäftigen kann. Selbstverständlich ist dies der Bereich der Sozialversicherung; dies in Abgrenzung etwa von Privatversicherungen, die ähnliche Felder »bedienen«²⁷. Sucht man nach einer tragfähigen Definition dieses Begriffs, so kann mit *Georg Wannagat* im Grundsatz gesagt werden, dass die Sozialversicherung »eine staatlich organisierte, nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung aufgebaute öffentlich-rechtliche, vorwiegend auf Zwang beruhende Versicherung großer Teile der arbeitenden Bevölkerung für den Fall der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und des Todes sowie des Eintritts der Arbeitslosigkeit«²⁸ ist. Aktuell sehen wir in Deutschland fünf Zweige der Sozialversicherung: die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung²⁹. Das diesbezügliche Untersuchungsfeld umfasst unter Berücksichtigung des unfallversicherungsspezifischen Schwerpunkts unserer Ausgangsfrage beispielsweise neben ihrer geschichtlichen Entwicklung

24 *Benedikter* (Fn. 15), S. 137.

25 *Gunnar Schuppert*, Verwaltungswissenschaft, 2000, S. 44.

26 Vgl. etwa *Schuppert* (Fn. 25), S. 44 (zur Verwaltungswissenschaft) mit Hinweis auf *Georges Langrod*, Verwaltungswissenschaft oder Verwaltungswissenschaften 1957, S. 389 ff.; vgl. zu letzterem auch *Klaus König*, Integrative Tendenzen in der Verwaltungswissenschaft, Die Verwaltung Bd. 13 (1980), S. 1 ff. (S. 13 ff.).

27 Vgl. rechtlich betrachtet jüngst etwa *Ulrich Knappmann*, Privatversicherungsrecht und Sozialrecht (Kranken- und Unfallversicherung): Unterschiede und Übereinstimmungen, recht und schaden 2007, S. 45 ff.

28 *Georg Wannagat*, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 1, 1965, S. 25.

29 Vgl. hierzu instruktiv *Maximilian Fuchs/Ulrich Preis*, Sozialversicherungsrecht, 2005 – zu der (alten) Frage, ob die Arbeitslosenversicherung unter den Begriff der Sozialversicherung zu subsumieren ist – vgl. ebd., S. 853 f.

auch die aktuelle gesellschaftliche Dimension (national wie international) sowie Strukturprinzipien, Organisation, Finanzierung und Leistungen der Sozialversicherung; dies jeweils auch unter Berücksichtigung sich stets verändernder Rahmenbedingungen sowie diesbezüglich (ständiger) politischer Diskussionen um Reform respektive Modernisierung derselben. Dabei geht es etwa um

- Fragen optimaler Strukturierung der Sozialleistungsträger einschließlich legislativ oder autonom zu setzender organisatorischer Regeln,
- intelligente, nachhaltige und solidarische, dem aktuellen Aufgabenspektrum entsprechende Finanzierungsmodelle,
- zu versichernde Risiken bzw. Versicherungsfälle als Auslöser konkreter Versicherungsleistungen sowie den Umfang eines angemessenen Leistungskatalogs; einschließlich einer geeigneten Prävention,
- die Leistungserbringung respektive die konkret Aufgaben erfüllenden Aktivitäten selbst einschließlich deren vorgelagerter Entscheidungsprozesse unter dem Blickwinkel von Effektivität und Effizienz,
- Formen der Kommunikation der Sozialleistungsträger etwa mit Versicherten, Beitragszahlern, Leistungsanbietern und anderen Sozialleistungsträgern (national wie international) einschließlich einer (Außen-) Darstellung in Gesellschaft und Politik.

Die Skizzierung dieses Untersuchungsfeldes wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis es zum gesamten System sozialer Sicherheit in Deutschland steht. Hier gilt es zunächst, sich die hinlänglich bekannte Unterteilung des Systems sozialer Sicherheit vor Augen zu führen. Unabhängig davon, ob hier der klassischen Einteilung in Sozialversicherung, Versorgung und Fürsorge³⁰ oder neueren, eher funktionalen Systematisierungen (Vorsorge = Sozialversicherung, Entschädigung sowie Hilfe/Förderung)³¹ gefolgt wird, der Bereich der Sozialversicherung als eigenständiger und größter Zweig ist immer dabei. Unter rein rechtlichen Aspekten betrachtet formuliert *Hans F. Zacher* daher zu Recht: »Unter den Teilbereichen des Sozialrechts entfaltet das Sozialversicherungsrecht mit Abstand die höchste Rechtskultur.«³² Diese Eigenständigkeit der Sozialversicherung rechtfertigt sich nicht nur durch ihr versicherungsspezifisches Grundprinzip als Unterscheidungskriterium hinsichtlich der anderen Zweige des Systems sozialer Sicherheit, sondern auch durch ihre gesellschaftliche und ökonomische Bedeutung. Nahezu jeder Bürger in Deutschland sei es als Beitragszahler, Versicherter oder Leistungsempfänger kommt in Kontakt mit ihr, was nichts anderes bedeutet, als dass der Charakter der versicherten Risiken bzw. die Leistungen bei Eintritt des Versicherungsfalles das Leben nahezu aller Bürger in Deutschland entscheidend prägt. Dementsprechend groß ist auch die ökonomische Bedeutung der Sozialversicherung. So betrug das Ausgabevolumen der Sozialversicherung im Jahr 2005 knapp 500 Mrd. Euro, was etwa 68 % des gesamten

30 Vgl. etwa *Wannagat* (Fn. 28), S. 1 ff.; 31 ff.

31 Vgl. hierzu *Helmar Bley/Ralf Kreikebohm/Andreas Marschner*, Sozialrecht, 8. Aufl. 2001, RdNr. 11 ff.; *Fuchs/Preis* (Fn. 29), S. 36 ff.; *Axel Kokemoor*, Sozialrecht, 2. Aufl. 2006, RdNr. 14 ff.

32 *Hans F. Zacher*, Rechtswissenschaft und Sozialrecht, SGB. 1979, S. 206 (207).

Sozialbudgets 2005 ausmachte und damit gut 20 % des gesamten Bruttoinlandsprodukts³³. Die Anzahl der Beschäftigten in der Sozialversicherung betrug im Juni 2004 ca. 342.000 Personen³⁴. Mittelbar »hängen« an dem Feld, welches die Sozialversicherung in ihren aktuell fünf Zweigen bedient, Millionen weitere Arbeitsplätze. Allein im Gesundheitswesen waren zum 31. 12. 2005 knapp 4,3 Mio. Menschen in Deutschland – und damit etwa jeder neunte Beschäftigte überhaupt – tätig; die entsprechenden Vollzeitäquivalente lagen bei 3,3 Mio. Beschäftigten³⁵. Unter diesen Aspekten erscheint es geradezu zwingend, dem Bereich der Sozialversicherung ein abgrenzbares (eigenständiges) Untersuchungsfeld zu attestieren.

2. Erkenntnisgewinn durch Untersuchung, Beschreibung und Erklärung

Welche Aktivitäten entwickelt unsere in Rede stehende *Sozialversicherungswissenschaft* auf dem eben skizzierten Untersuchungsfeld? Abstrakt gesehen geht es hier um den ständigen Prozess des Untersuchens, Beschreibens und Erklärens des Systems der Sozialversicherung hinsichtlich ihrer Grundstrukturen sowie der jeweiligen Spezifika ihrer derzeit fünf Zweige. Konkretisierend sehen wir hier zwei Richtungen; einerseits ein entsprechendes *Studium* vorwiegend für (später) in der Sozialversicherung Beschäftigte; andererseits eine entsprechende *Forschung* auf dem skizzierten Untersuchungsfeld.

a. Der Studiengang *Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung*³⁶

Wie einleitend erwähnt existiert seit dem Wintersemester 2003/2004 an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg der Fachbereich Sozialversicherung mit dem Bachelor-Studiengang *Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung* basierend auf einer Kooperation zwischen dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die Entwicklung dieses interdisziplinären Studiengangs beruht auf maßgeblichen Vorarbeiten von *Ingrid Lisop* und *Richard Huisinga*³⁷. Letztlicher Grund für diesen neuen Studiengang war ein sich wandelndes Berufsbild im gehobenen nicht-technischen Dienst der gewerblichen Berufsgenossen-

33 Statistisches Bundesamt Deutschland – www.destatis.de/basis/d/solei/soleiq23.php (2. 3. 2007) geschätzt.

34 Bundesministerium des Innern, Der öffentliche Dienst in Deutschland, S. 16 f. (Stand: April 2006; Stand der statistischen Daten: Juni 2004) – download bei www.bmi.de.

35 Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilung vom 18. 1. 2007, www.destatis.de/presse/deutsch/pm2007/p0280094.htm (27. 2. 2007).

36 Nähere Informationen unter – www.fachhochschule-bonn-rhein-sieg.de.

37 Vgl. *Richard Huisinga/Ingrid Lisop*, Curriculumentwicklung im Strukturwandel, Qualitätsbedarf & Curriculum, Bd. 1, 2005, S. 77 ff.; *Ingrid Lisop/Richard Huisinga*, Ein neuer Weg der Sicherung des dualen Prinzips, Der neue Bachelor-Studiengang »Sozialversicherung«, in: BWP 3/2004, 49 ff.; Bachelor-Curriculum (FH), »Sozialversicherung/Unfallversicherung« vom 26. 2. 2003, http://sozialversicherung.fh-bonn-rhein-sieg.de/data/sozialversicherung/_Vorl-Curriculum.pdf (6. 3. 2007); Weiterentwicklung der Ausbildung für gehobene Funktionen im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Schlussbericht 18./19. Februar 2002 – nicht veröffentlicht.

schaften. Benötigt werden hier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ihr Studium auf anspruchsvolle, weil nicht-standardisierte Aufgaben vorbereitet werden; dies vor dem Hintergrund eines ständigen Wandels in Gesellschaft, Wirtschaft und Technik. Dementsprechend zielt der Studiengang »neben breiterem Fachwissen (...) stärker (...) (auf) Managementfähigkeiten sowie Sozial- und Selbstkompetenz.«³⁸ Konsequenterweise geht es nicht um die Vermittlung von Berufsfertigkeiten, sondern von Befähigungen; genauer gesagt um zwei Befähigungen:

- Die Befähigung, auf der Grundlage von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz komplexe Fälle – sei es im Bereich der Unternehmerbetreuung/Zuständigkeit/Beitrag, sei es im (rehabilitativen) Leistungsbereich – kritisch, ganzheitlich und koordinierend in Netzwerken bestmöglich im interdisziplinären Spannungsfeld versicherungsrechtlicher, medizinischer, psychologischer und ökonomischer Gesichtspunkte im Sinne eines intelligenten Case Managements zu steuern.
- Die Befähigung, sich selbst als Akteur einer ständigen Verwaltungsmodernisierung zu begreifen und auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage in Kausalitäten, Komplexitäten, in Folgewirkungen sowie in ökonomischen und ethischen Kategorien zu denken und zu handeln; dies u. a. im Fokus von New Public Management und moderner Verwaltungsinformatik.

Lisop/Huisinga führen hier treffend aus: »Damit wird, soziologisch formuliert, der Schritt vom Beruf auf die Ebene der Professionalität getan; qualifikations-theoretisch formuliert von wissens- und fertigkeitbasierter Ausbildung hin zur Kompetenzorientierung.«³⁹ Curricular war dabei zu beachten, dass es um die (spätere) Bewältigung komplexer Aufgaben und deren Wissenschaftsbasierung geht; weiterhin steht die systemische Kompetenz (networking; ganzheitliches Arbeitsverständnis; Interdisziplinarität etwa von Medizin, Psychologie, Rechtswissenschaft, Ökonomie, Soziologie, Informatik und Case Management⁴⁰) sowie die Integration von leitenden und ausführenden Tätigkeiten als auch die Kombination von Sozialethos und ökonomischer Abwägung im Zentrum des Studiums⁴¹. Dabei wird der duale Studiengang in seinem Wechselspiel von Wissensvermittlung, kritischem Diskurs, Fallstudienarbeit und Praxisphasen entscheidend geprägt vom Prinzip des Spiralcurriculums; der zu vermittelnde Stoff wird nicht nach fachlicher Logik linear, sondern gestützt auf entwicklungs- und lernpsychologische Aspekte spiralförmig angeordnet, sodass z. B. einzelne Themen mehrmals auf jeweils höherem Niveau oder aus verschiedenen Perspektiven vorkommen und sofort mit anderen Inhalten vernetzt werden können also nicht abstrakt im Raum stehen. Der stark praxisorientierte Studiengang mit jährlich ca. 40 Studierenden⁴² sieht in seiner Interdisziplinarität

38 Lisop/Huisinga (Fn. 37), S. 49.

39 Lisop/Huisinga (Fn. 37), S. 50.

40 Soweit ersichtlich existiert im Fachbereich Sozialversicherung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg seit Oktober 2003 deutschlandweit die erste Professur für Case Management.

41 Vgl. Lisop/Huisinga (Fn. 37), S. 50.

42 Es handelt sich (noch) um ein »geschlossenes« Studium; d. h., die Studierenden haben einen Arbeits-/Studienvertrag mit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft.

aktuell 21 Module unterschiedlicher Disziplinen vor; darunter fünf einmonatige Praktika zu den Themen: Einführung in das System und die Strukturen der gesetzlichen Unfallversicherung, Prävention, Rehabilitation und therapeutische Einrichtungen, Case Management, Rechtsanwendung und -nutzung sowie ein fünfmonatiges Abschlusspraktikum.

b. Die sozialversicherungswissenschaftliche Forschung

Neben einer kaum mehr überschaubaren Zahl wissenschaftlicher Forschungsaktivitäten unterschiedlichster Disziplinen im Bereich der Sozialversicherung⁴³ werden sich in Entsprechung des eben skizzierten Studiengangs zwangsläufig sowohl aus der wissenschaftlichen Kapazität des Fachbereichs Sozialversicherung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg sowie anderer Hochschulen mit ähnlich einschlägigen Studiengängen⁴⁴ als auch aus dem Kreise der Studierenden und Absolventen desselben auf der Grundlage ihres akademisierten Berufsbildes selbst interdisziplinäre Forschungsaktivitäten entwickeln; und haben sich auch schon entwickelt. Hierzu bietet gerade in diesen Zeiten die Sozialversicherung in allen ihren fünf Zweigen etwa angesichts der aktuellen Reformdiskussionen nun wahrlich genügend Ansatzpunkte; sei es, dass grundlegende Reformfragen im Vordergrund stehen;⁴⁵ sei es, dass konkrete Fragen oder Projekte einzelner Sozialleistungsträger bis hin zu einzelnen Geschäftsprozessen thematisiert werden.

3. Prognosen und Handlungsempfehlungen

Beide Richtungen – Lehre und Forschung – können sich jedoch nicht mit der Untersuchung, Beschreibung und Erklärung der Sozialversicherung bzw. sozialversicherungsspezifischer Phänomene begnügen. Von Staat und Gesellschaft sowie von der Sozialversicherungspraxis werden vielmehr Prognosen für demographische Entwicklungen und vor allem Handlungsempfehlungen für die Modernisierung der Sozialversicherung gefordert. Dies zeigt im Übrigen das doppelte Ziel von Wissenschaft gut auf: es geht um Wissen und Nutzen; anders ausgedrückt um Grundlagen- und Anwendungsforschung⁴⁶. Wenn gerade in neuerer Zeit die Wissenschaft unter Anwendungsdruck steht, respektive der Frage nach (ökonomischer) Nützlichkeit ausgesetzt ist, so bedient unsere in Rede stehende Sozialversicherungswissenschaft genau dieses Bedürfnis. Ohne die Dichotomie von Wissen und Nutzen bzw. von Grundlagen- und Anwendungsforschung auflösen zu

43 Vgl. hierzu in juristischer Hinsicht schon – Zacher (Fn. 32), S. 206 ff.

44 Vgl. etwa die Übersicht bei – www.sozialpolitik-aktuell.de.

45 Vgl. etwa die Diskussionen um die »Gesundheitsreform« 2007 – in Form des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung, (BT-Drucks. 16/3100; BR-Drucks. 75/07); BGBl. I 2007, S. 378 ff. Auch die gesetzliche Unfallversicherung ist hinsichtlich Organisation und Leistungsspektrum im Blick der Reformer – vgl. etwa das Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 29. 6. 2006 – www.ukpt.de/fileadmin/download/info_plus/EckpunkteEndfassung.pdf.

46 Vgl. hierzu allgemein – Carrier (Fn. 9), S. 149 ff.

wollen, kann sich unsere *Sozialversicherungswissenschaft* nicht im Untersuchen, Beschreiben und Erklären erschöpfen, so wichtig dies auch sein mag; es geht auch – und gerade – um gesellschaftlichen und ökonomischen Nutzen im Sinne einer ständigen Weiterentwicklung und Modernisierung sozialversicherungsspezifischer Grundstrukturen sowie jeweiliger Spezifika⁴⁷. Die drängenden Fragen von Staat und Gesellschaft sowie von der Sozialversicherungspraxis selbst müssen einen forschungsbereiten und antwortfähigen Partner haben; sie haben ihn nunmehr in der *Sozialversicherungswissenschaft* gefunden. Neben entsprechenden Forschungsaktivitäten u. a. der Hochschullehrer bilden etwa die (Bachelor-)Abschlussarbeiten der Studierenden im Studiengang *Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung* – jeweils von zwei Hochschullehrern wissenschaftlich betreut – unter Berücksichtigung des ständigen Wechseltransfers von sozialversicherungsspezifischer Praxis und *sozialversicherungswissenschaftlicher* Lehre und Forschung eine wahre Fundgrube unterschiedlichster, wissenschaftlich aufgearbeiteter, höchst praxisrelevanter Themen: ein Reservoir von ganz erheblichem Wert für die Sozialversicherungspraxis.

IV. Sozialversicherungswissenschaft als Integrationswissenschaft

Die eben skizzierte *Sozialversicherungswissenschaft* stellt sich nicht als eine Wissenschaftsdisziplin dar, die in einer eigenen Denkwelt, mit eigener Perspektive und eigener Methodik zu Werke geht. Vielmehr finden sich in ihr – wie schon mehrfach angedeutet – unterschiedliche Wissenschaften, wie etwa Rechtswissenschaft, Medizin, Ökonomie, Soziologie und Informatik. Daher liegt der Gedanke nahe, dass unsere *Sozialversicherungswissenschaft* den Charakter einer sog. Integrationswissenschaft hat. Dies gilt es, näher zu untersuchen.

1. Das Wesen der Integrationswissenschaft

Von einer Integrationswissenschaft kann dann gesprochen werden, wenn sich »ein Ensemble von Einzeldisziplinen«⁴⁸ einem abgrenzbaren Untersuchungsfeld widmet. Idealerweise stellt sich dieses interdisziplinäre Ensemble als gleichberechtigte Kooperation dar⁴⁹, die trotz »einer für alle beteiligten Disziplinen geeigneten und akzeptablen grundlagentheoretischen Orientierung«⁵⁰ die jeweiligen Eigenarten wissenschaftlicher Methodik sowie die diesbezüglichen Perspektiven und Ziele der involvierten wissenschaftlichen

47 Vgl. hierzu auch Zacher (Fn. 32), S. 206 (210), allerdings auf die Sozialrechtswissenschaft bezogen: »... , dass das Aufbauwerk der Sozialrechtswissenschaft weiter voranschreitet und diese mehr und mehr auch der Sozialrechtspraxis nützt.«

48 Klaus Hurrelmann/Ulrich Laaser, Entwicklung und Perspektive der Gesundheitswissenschaften, in: Klaus Hurrelmann/Ulrich Laaser (Hrsg.), Handbuch Gesundheitswissenschaften, 3. Aufl. 2003, S. 17 (31).

49 Vgl. Hurrelmann/Laaser (Fn. 48), S. 24 f. mit Blick auf die Gesundheitswissenschaften.

50 Vgl. Hurrelmann/Laaser (Fn. 48), S. 24.

Disziplinen bestehen lässt⁵¹. Dabei geht es einerseits nicht lediglich um die »Kenntnisnahme anderer Perspektiven«⁵² im Sinne einer Multidisziplinarität; das wäre »zu wenig«. Andererseits geht es aber auch nicht um einen »Methodenmonismus«, das wäre »zu viel«, sondern eher um einen »Methodenpluralismus«⁵³. So schwer dieser Spagat auch sein mag, bietet er letztlich doch erst das Fundament dafür, dass eine solche *Integrationswissenschaft* »nicht einfach Disziplin um Disziplin aufaddiert, sondern die fachspezifischen Diskurse aufeinander bezieht und – das ist der entscheidende Gesichtspunkt – für einander fruchtbar macht.«⁵⁴ Gerade dieser »Mehrwert« ist der spezifische Gewinn einer derart strukturierten Integrationswissenschaft.

2. Die integrative Orientierung sozialversicherungswissenschaftlichen Vorgehens

Die der *Sozialversicherungswissenschaft* verhafteten Wissenschaften, wie etwa Rechtswissenschaft, Medizin, Ökonomie, Soziologie und Informatik sehen nicht das Primat einer der beteiligten Wissenschaften. Auch die Rechtswissenschaft, speziell in der Ausrichtung Sozialrecht/Sozialrechtswissenschaft⁵⁵ kann kein solches Primat für sich beanspruchen. Diese kann naturgemäß lediglich rechtliche Aspekte unseres Untersuchungsfeldes bedienen. Es geht aber angesichts des eben skizzierten Untersuchungsfeldes nicht allein um rechtliche Gesichtspunkte; vielmehr umfasst der Kanon notwendiger weiterer Gesichtspunkte etwa auch medizinische, ökonomische, soziologische und informationstechnische Elemente; neuerdings auch Aspekte des Case Managements⁵⁶. Dies erkennt im Ansatz auch Zacher, wenn er die »Sozialrechtswissenschaft zu einer genuin interdisziplinären Wissenschaft«⁵⁷ erklärt. Das damit offenbar verbundene Primat der Rechtswissenschaft begründet Zacher allerdings nicht; kann es wohl auch nicht. Warum auch sollte das interdisziplinäre Treffen mehrerer Wissenschaften auf dem Untersuchungsfeld

51 Vgl. etwa Heiko Waller, Gesundheitswissenschaft, 4. Aufl. 2006, S. 7 (Vorwort).

52 Jörg Bogumil/Werner Jann, Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland, 2005, S. 40.

53 Begriffe von Klaus König, Zum Standort der Verwaltungswissenschaft, DÖV 1990, S. 305 (309).

54 Schuppert (Fn. 25), S. 43.

55 Der Begriff der Sozialrechtswissenschaft ist in der Literatur durchaus gebräuchlich – vgl. etwa Zacher (Fn. 32) S. 206 ff.; Rolf Stober, Sozialrechtswissenschaft und Verwaltung, MittLVA Oberfr. 1986, S. 409 ff.

56 Ob das Case Management (schon) als Wissenschaft qualifiziert werden kann, mag hier offen bleiben; vgl. hierzu – eher verneinend – Wolf Rainer Wendt, State of the art – Das entwickelte Case Management, in: Peter Löcherbach/Rainer Wendt (Hrsg.), Case Management in der Entwicklung, 2006, S. 1 (4), der von einer »Praxeologie« spricht; vgl. auch Wolfgang Klug, Case Management im US-amerikanischen Kontext, Anmerkungen zur Bilanz und Folgerungen für die deutsche Sozialarbeit, in: Peter Löcherbach u. a. (Hrsg.), Case Management, Fall- und Systemsteuerung in der Sozialen Arbeit, 3. Aufl. 2005, S. 40 (65) »Case Manager sind keine Wissenschaftler«. Allerdings wird in den USA im Zusammenhang mit Case Management durchaus von einer science gesprochen; so hat etwa die amerikanische Case Management Fachgesellschaft eine Schriftenreihe zum »state of science« von Case Management im Programm – <http://www.cmsa.org/Default.aspx?tabid0138> (13. 3. 2007).

57 Zacher (Fn. 32), S. 206 (209).

der Sozialversicherung mit der Frage des Primats einer der beteiligten Wissenschaften belastet werden?⁵⁸

Die Kooperation der hier involvierten Wissenschaften ist dementsprechend von einer Gleichberechtigung geprägt, was natürlich nicht ausschließt, dass einzelne Segmente des Untersuchungsfeldes respektive einzelne spezielle Fragestellungen prioritär ihren Schwerpunkt in einer der beteiligten Wissenschaften haben. Das ist dann aber eher eine Frage der Inhaltlichkeit denn eine der Hierarchie. Infolge dieser gleichberechtigten Kooperation behält auch jede beteiligte Wissenschaft die ihr eigene Denkwelt und ihre wissenschaftliche Methodik. Dabei ist allerdings nicht ein lediglich loser Forschungsverbund im Sinne einer Multidisziplinarität angesprochen, der sich sporadisch bei entsprechenden Fragestellungen und Projekten trifft, die Perspektiven, Methoden und etwaigen Ergebnisse der versammelten Wissenschaften zur Kenntnis nimmt und dann wieder auseinander geht. Vielmehr erfordert das Untersuchungsfeld der Sozialversicherung unter Berücksichtigung des schon dargestellten (III.2.a.) interdisziplinär angelegten Berufsbildes von Beschäftigten im gehobenen Dienst der Sozialversicherung eine gewisse Konstanz der *Sozialversicherungswissenschaft* respektive einen institutionellen Rahmen, »in dem Wissenschaft stattfindet.«⁵⁹ Garant gerade für einen solchen institutionellen Rahmen ist einerseits das interdisziplinär angelegte, akademisierte Berufsbild selbst als »Nachfrager«, aber auch als »Lieferant« einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse; andererseits in gleichem Maße aber die Hochschulen mit ihren entsprechenden Studiengängen in Forschung und Lehre.

Was füllt diesen institutionellen Rahmen nun inhaltlich aus? Hier sehen wir verschiedene Wissenschaften, die sich gleichberechtigt dem Untersuchungsfeld der Sozialversicherung widmen. Sie tun dies mit völlig verschiedenen Perspektiven, Methoden und Erkenntnisinteressen⁶⁰. Dies mag eine integrative Orientierung wissenschaftlichen Vorgehens zwar erschweren;⁶¹ verhindert wird diese dadurch jedoch nicht. So ist diese Unterschiedlichkeit den in einem akademisierten Berufsbild Tätigen, die ein entsprechend interdisziplinär angelegtes, sozialversicherungsspezifisches Studium absolviert haben, nicht nur bekannt und vertraut; es ist vielmehr vor diesem Hintergrund nur konsequent, wenn diese Unterschiedlichkeit auch »abgerufen« wird, um eine entsprechende Mehrdimensionalität – nicht nur im Bereich von Schnittstellenproblemen – erkenntnisfördernd zu nutzen. Die einseitige Fixierung auf die »Denkwelt« einer Wissenschaft entspricht zudem nicht mehr der Komplexität aktueller sozialversicherungsspezifischer Fragestellungen. Gerade Letztere fordern zwar keine »Hybridformen des wissenschaft-

58 Vgl. zu integrativen Aspekten einer Interdisziplinarität sogleich unter IV.

59 Felt (Fn. 3), S. 16 – allgemein zum Aspekt »Wissen als Ergebnis institutioneller Zusammenhänge« (S. 16 ff.).

60 Vgl. etwa Benedikter (Fn. 15), S. 137 ff. zum Verhältnis zwischen Geistes-, Natur- und Sozialwissenschaften; König (Fn. 53), S. 305 (309) zum Verhältnis von Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

61 Vgl. etwa Bogumil/Jann (Fn. 52), S. 41 f. für die Verwaltungswissenschaft im Hinblick auf die Staats- und Verwaltungslehre und die Sozialwissenschaften.

lichen Selbst- und Fremdverständnisses«;⁶² jedoch stehen Wissenschaften im Fokus, die bar jeglicher Rivalität die Fähigkeit und den Willen zu einem integrativ orientierten wissenschaftlichen Vorgehen im Feld der *Sozialversicherungswissenschaft* besitzen. Gelingt dies, so ist damit das Fundament gelegt für einen fachspezifischen, interdisziplinär strukturierten Diskurs, der die Unterschiedlichkeiten und Eigenarten der beteiligten Wissenschaften nicht als Belastung, sondern als Herausforderung und emergente Chance sieht, zu Erkenntnissen zu gelangen, zu denen die einzelnen beteiligten Wissenschaften separiert nicht in der Lage sind. Gerade hier kristallisiert sich der für eine funktionierende Integrationswissenschaft spezifische »Mehrwert« heraus. In diesem (abstrakten Sinne) ist die *Sozialversicherungswissenschaft* als Integrationswissenschaft zu charakterisieren.

3. Die curriculare Verankerung der *Sozialversicherungswissenschaft* als Integrationswissenschaft im Studiengang *Sozialversicherung*, Schwerpunkt *Unfallversicherung*

Hinsichtlich des Konstruktionsprinzips des Curriculums für den Studiengang *Sozialversicherung*, Schwerpunkt *Unfallversicherung* formulieren Lisop/Huisinga unter dem Aspekt der angewandten Wissenschaftsorientierung und Professionalität als Leitmaximen der Inhalte: »Es ergibt sich somit inhaltlich das Erfordernis einer interdisziplinären wissenschaftlichen Qualifizierung, bezüglich der Methodenkompetenz ein hoher Anspruch an die kognitive Flexibilität und bezüglich der Sozialkompetenz eine ausgeprägte Professionalität für die Arbeit in Netzwerken und für die Betreuung der Versicherten und Unternehmer.«⁶³

Gerade diese curriculare Verankerung einer interdisziplinären wissenschaftlichen Qualifizierung vermag dem Gedanken der *Sozialversicherungswissenschaft* als Integrationswissenschaft weiteren Halt zu geben. So zeichnet das curricular vorgegebene Zusammenspiel verschiedener Wissenschaften die eben skizzierte Sichtweise der integrativen Orientierung *sozialversicherungswissenschaftlichen* Vorgehens konkret auf und unterlegt dies zusätzlich mit dem schon dargestellten Gedanken des Spiralcurriculums (III.2.a.). Bildlich gesprochen winden sich verschiedene Wissenschaften mit verschiedenen Denkwelten und Methoden spiralförmig um Aspekte des sozialversicherungsspezifischen Untersuchungsfeldes, sich ständig vernetzend und im ständigen fachspezifischen Diskurs miteinander; dauernd in Bewegung; dauernd neue Fragen beantwortend.

Hierzu einige Beispiele:

So finden wir verständlicherweise (sozial-)rechtswissenschaftliche Ansätze; immerhin existieren die grundlegenden »Spielregeln« des Systems der Sozialversicherung in der Form von Rechtsvorschriften. Insoweit liegt es nahe, die (Sozial-)*Rechtswissenschaft* als wichtigen Pfeiler der *Sozialversicherungswissenschaft* zu berücksichtigen; dies mit dem

62 Benedikter (Fn. 15), S. 137; Jean Piaget, Erkenntnistheorie der Wissenschaften vom Menschen, 1970, S. 290 ff., spricht von »Hybridation«.

63 Lisop/Huisinga, Bachelor-Curriculum (FH) »Sozialversicherung/Unfallversicherung« vom 26. 2. 2003, http://sozialversicherung.fh-bonn-rhein-sieg.de/data/sozialversicherung_Vorl-Curriculum.pdf (6. 3. 2007).

Ziel, die Kompetenz für einen kritisch reflektierten, sicheren Umgang insbesondere mit sozialversicherungsrechtlichen Normen respektive für eine entsprechende Rechtsanwendung zu legen. Eine rechtlich vertretbare »saubere« Rechtsanwendung ist jedoch angesichts zahlreicher Entscheidungsspielräume sowie des oft fragmentarischen Charakters des Sozialversicherungsrechts nicht genug. Die sich hier bietenden Freiheiten müssen auch intelligent genutzt werden. So besteht neben einem reinen Normvollzug nach (bloßer) *Rechtsanwendung* oft die Chance zur *Rechtsnutzung*. Ohne hier einer fundamentalen Ökonomisierung des Rechts das Wort reden zu wollen⁶⁴, können im Feld einer solchen Rechtsnutzung Methoden der *Betriebswirtschaftslehre* sowie der *Verwaltungswissenschaft* im Verbund mit den Erkenntnissen des *New Public Managements* zum Tragen kommen. So können etwa mögliche Effizienzpotentiale der Sozialleistungsträger erkannt und unter Berücksichtigung der Instrumente des strategischen und operativen Controllings, z. B. der Kosten-Leistungs-Rechnung, des benchmarkings und der balanced scorecard qualitätsgesichert in die Praxis umgesetzt werden⁶⁵.

Weitere Hilfestellung kann hier die *Informatik* im Hinblick auf die Etablierung einer Regulations- und Steuerungskompetenz bieten; dies insbesondere in Richtung einer effizienten Gestaltung von Geschäftsprozessen durch eine ergonomische Software, was natürlich einen Dialog mit den Personen voraussetzt, die diese Geschäftsprozesse »vor Ort« tätigen. Die Informatik wiederum sehen wir angesichts zahlreicher medizinischer Berührungspunkte mit der Sozialversicherung auch in der Spielart der Medizininformatik. Auch die rechtliche Seite schaltet sich hier wieder ein, wenn es um Fragen des Datenschutzes geht.

Zudem ist die Kommunikation der Sozialleistungsträger mit Versicherten, Unternehmern, Leistungsanbietern und anderen Leistungsträgern von eminenter Wichtigkeit. So erfordert gerade der Bereich der medizinischen Akutversorgung sowie der Rehabilitation eine aktive Planungs- und Steuerungskompetenz der verantwortlich Handelnden bei den jeweiligen Sozialleistungsträgern, was ganzheitliches prozessorientiertes und systemisches Denkvermögen voraussetzt – einschließlich einer diesbezüglichen Kommunikation mit allen Beteiligten; Aspekte, die vom *Case Management* bedient werden⁶⁶.

Letztlich erfordert u. a. die Feststellung von Versicherungsfällen, die Steuerung des Heilverfahrens inklusive der Rehabilitation sowie die Gewährung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen gerade in der Sozialversicherung sehr oft ein detailliertes Eingehen auf *medizinische Aspekte*. Hier sind u. a. Arbeitsmedizin, Anatomie, Neurologie, Orthopädie, Unfallchirurgie und Pathologie einschließlich weiterer medizinischer Professionen zum Dialog mit der Sozialversicherungspraxis aufgefordert; hinzu kommt das gesamte

64 Vgl. etwa *Heinz-Dieter Assmann* u. a., *Ökonomische Analyse des Rechts*, 1993.

65 So ist vereinigt etwa das »Gutachten zur Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung« vom 28. 3. 2006 von *Heinz-Dietrich Steinmeyer* und *Bert Rürup* mit den beiden Gutachtern rechtliche und ökonomische Aspekte – im Internet zu download – www.jura.uni-muenster.de.

66 Dies aufnehmend bietet der Studiengang *Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung* erstmals in Deutschland das *Case Management* in einem Bachelor-Studiengang als »Erstausbildung« an.

Begutachtungswesen, das gerade in der Sozialversicherungspraxis eine überragende Rolle spielt, seinerseits aber wiederum rechtlichen Bewertungen unterworfen ist.

V. Fazit

»Grau, teurer Freund, ist alle Theorie und grün des Lebens goldner Baum«, so formuliert Mephistopheles in *Goethes Faust I*. Natürlich gilt auch unsere Sympathie dem grüngoldenen Baum des Lebens; das Grau der Theorie schreckt uns. Gleichwohl gilt es zuweilen doch der Theorie – der grauen Theorie – ein wenig Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere dann, wenn die Genese einer neuen Wissenschaft im Raume steht. Dies haben die vorherigen Ausführungen zu belegen versucht. Danach sehen wir eine *Sozialversicherungswissenschaft* eingebettet in ein diesbezüglich akademisiertes Berufsbild gehobener Tätigkeiten bei Sozialleistungsträgern, speziell bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, und einem entsprechend innovativen Studiengang *Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung* an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg. Angesichts ihrer Interdisziplinarität stellt sich die *Sozialversicherungswissenschaft* als Integrationswissenschaft dar. Auch diesen Aspekt bedient – um im Bild zu bleiben – *Goethe*, wenn er diesmal Faust selbst klagen lässt: »Habe nun ach! Philosophie, Juristerei und Medizin, und leider auch Theologie durchaus studiert, mit heißem Bemühn.« Faust konnte augenscheinlich mit seiner eigenen Interdisziplinarität wenig anfangen (»Und sehe, dass wir nichts wissen können! Das will mir schier das Herz verbrennen.«), sonst hätte er sich nicht, wie er selbst formuliert »(. . .) der Magie ergeben«. Hätte er das integrative Potential seiner Interdisziplinarität erkannt und genutzt, wäre das nicht nötig gewesen und er hätte eventuell auch so erkannt, »(. . .) was die Welt im Innersten zusammenhält.« Diese Chance wird, wenn auch zu spät für Faust, die *Sozialversicherungswissenschaft* als Integrationswissenschaft nutzen, ohne dass Magie im Spiel sein wird. In diesem optimistischen Sinne versteht sich dieser Beitrag als Anstoß zu einer Diskussion um das Phänomen der *Sozialversicherungswissenschaft*.